

Kommunalwahlen 2026; Angaben in den Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln zu den bewerbenden Personen und Ersatzleuten

Die erforderlichen Angaben zu den Bewerbern bemessen sich nach § 31 Abs. 1 und § 43 Nr. 4 GLKrWO sowie Nrn. 35 und 47.3 GLKrWBek (vgl. auch Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, Erl. zu §§ 31 und 43 GLKrWO).

Die Stimmzettel müssen die sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen; der Tag der Geburt, das Geschlecht, die Straße und die Hausnummer dürfen nicht angegeben werden. Das Verbot, den Tag der Geburt anzugeben, schließt nicht auch aus, das Jahr der Geburt oder das Alter in den Stimmzettel aufzunehmen, sofern sich aus dem Wahlvorschlag ergibt, dass dies dem Wunsch der sich bewerbenden Person entspricht (vgl. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b). Die Bestimmung, dass die Straße und die Hausnummer der sich bewerbenden Person auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden dürfen, schließt nicht aus, dass der amtliche Name eines Gemeindeteils in den Stimmzettel aufzunehmen ist, wenn dieser im Wahlvorschlag aufgeführt ist (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. e). Die Staatsangehörigkeit darf nicht angegeben werden (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO und Nr. 35 GLKrWBek).

a) Familienname, Vorname, akademischer Grad (§ 43 Nr. 4 Buchst. a GLKrWO)

Der Familienname muss grundsätzlich in der Weise aufgeführt werden, wie er sich aus den Personenstandsbüchern ergeben und im amtlichen Verkehr verwendet werden; Abkürzungen sind nicht zulässig. Die Angabe des Geburtsnamens ist zulässig, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,

Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben, wie er sich aus dem Melderegister nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BMG ergibt. Die Verwendung der Kurzform eines Vornamens anstelle des amtlichen Vornamens kann zugelassen werden, wenn die Kurzform allgemein gebräuchlich und der Bewerber ausschließlich oder überwiegend unter diesem Vornamen besser bekannt ist (vgl. Nr. 47.3 GLKrWBek). Unzulässig ist es dagegen, dem Vornamen den Anfangsbuchstaben eines weiteren Vornamens (z.B. Ernst F. Müller) hinzuzufügen. Doppelnamen, die durch einen Bindestrich amtlich als Einheit erscheinen (z.B. Franz-Josef), stehen einem Vornamen gleich.

Die zusätzliche Angabe eines Künstlernamens (mit dem Vermerk „genannt: ...“) ist bei Personen zulässig, die ausschließlich oder überwiegend unter diesem Namen bekannt sind, wenn die Angabe zur eindeutigen Kennzeichnung des Bewerbers erforderlich ist und wenn der Künstlername auch sonst im amtlichen Verkehr als zusätzliche Bezeichnung in Erscheinung tritt. Dasselbe gilt für Ordensnamen und wohl auch Haus- und Hofnamen oder „Spitznamen“, sofern sie ähnlich wie Künstler- und Ordensnamen eine solche Verkehrsgeltung erlangt haben, dass sie zur zweifelsfreien Bezeichnung des Bewerbers erforderlich sind.

Ein Zusatz (z.B. „jun.“ oder „sen.“) kann hinzugefügt werden, wenn es zur deutlichen Unterscheidung der Bewerber erforderlich ist (vgl. Nr. 35 GLKrWBek).

Die Angabe akademischer Grade (die von Hochschulen oder Fachhochschulen verliehenen wurden) ist zulässig, aber nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. Stimmzettelmuster in Anlage 3 zu §§ 30 bis 32 GLKrWO); sie lassen sich in Diplomgrad, Magistergrad, Bachelorgrad, Mastergrad und Doktorgrad unterteilen und sind grundsätzlich in der Form zu führen, die sich aus der Verleihungsurkunde ergibt.

Dokortitel sind kein Namensbestandteil sondern beruhen auf der Zulassung akademischer Grade, werden aber wie ein Namensbestandteil behandelt und daher dem Familiennamen vorangestellt. Die sonstigen akademischen Grade erscheinen nach dem Namen.

Bei Titeln ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Amtsbezeichnung handelt die zur Angabe des Berufs zulässig ist, oder um eine Ehrenbezeichnung die als Zusatz zum Namen geführt werden darf.

Die Bezeichnung „Professor“ ist – soweit nicht die Verleihungsurkunde der Hochschule diesen Titel als akademischen Grad verliehen hat – kein akademischer Grad im hochschulrechtlichen Sinn. Das Bayerische Hochschulgesetz sieht in Art. 65 Abs. 2 Satz 1 für Habilitierte die Bezeichnung „Dr. habil.“ als akademischen Grad vor. Eine Professur ist im hochschulrechtlichen Sinn dagegen eine Amtsbezeichnung, die darauf hinweist, dass die betreffende Person einen Lehrstuhl inne hat (anders als z. B. ein Privatdozent, der zwar ebenfalls habilitiert ist, aber keinen Lehrstuhl hat). Dem steht Art. 12 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes nicht entgegen, der insbesondere emeritierten Professoren das Recht vermittelt, die Bezeichnung weiter zu führen; diese Regelung anerkennt keinen akademischen Grad, sondern bezeichnet das Recht vielmehr als Ausdruck der akademischen Würde. Die Bezeichnung „Professor“ ist damit eher eine Berufsbezeichnung und kann somit als Beruf auf dem Stimmzettel angegeben werden (vgl. das Stimmzettelmuster Anlage 3 der GLKrWO, Bewerberin 201 „Dr. ..., Professorin“). Allerdings dürfte diese hochschulrechtliche Differenzierung weiten Teilen der Bevölkerung nicht geläufig sein. Neben einem Doktorgrad wird in weiten Teilen der Bevölkerung gerade eine Professur als besondere akademische Weihe und damit als herausgehobener akademischer Grad verstanden. Das StMI hält es nach Sinn und Zweck der wahlrechtlichen Bestimmung daher für zulässig, die Bezeichnung „Professor“ dem allgemein-gebräuchlichen Verständnis folgend im Rahmen von § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) GLKrWO wie einen akademischen Grad zu behandeln, so dass Wahlvorschläge die Angabe „Prof. Dr.“ verwenden können (ggf. ergänzt um die Fachrichtung, z. B. „Prof. Dr. med.“).

b) Tag der Geburt und Geschlecht (§ 43 Nr. 4 Buchst. b GLKrWO), d.h. das vollständige Geburtsdatum ist anzugeben, sowie die Angabe, dass das Geburtsjahr in den Stimmzettel mit aufgenommen werden soll, wenn dies die sich bewerbende Person will.

c) Beruf oder Stand (§ 43 Nr. 4 Buchst. c GLKrWO, Nr. 47.3 GLKrWBek)

Es darf jeweils nur ein Beruf und zwar der tatsächlich ausgeübte (nicht der erlernte) angegeben werden. Übt eine bewerbende Person tatsächlich mehrere Berufe aus, so muss er selbst entscheiden, wo der Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit liegt.

Sonst, z.B. bei Arbeitslosen oder bei nicht mehr Berufstätigen, kann auch der zuletzt ausgeübte Beruf angegeben werden. Es gibt keinen verbindlichen Katalog von Berufsbezeichnungen. Zur Orientierung zu Berufsbezeichnungen kann das Berufs- und Tätigkeitsverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit herangezogen werden.

Die Angabe "selbständig" ist nur als Zusatz zum Beruf nicht aber als alleinige Berufsbezeichnung erlaubt.

Problematisch ist, ob und inwieweit die Berufsbezeichnung eine wahlwerbende Wirkung haben darf (z. B. durch den Hinweis auf den Arbeitgeber wie etwa „Gewerkschaftssekretär“ oder auf einen religiösen Hintergrund wie etwa „Mesner“); sie wären aber erst dann unzulässig, wenn sie in so schwerwiegender Art und Weise auf die Willensbildung der Wähler einwirken, dass sich die wählende Person ihr nicht entziehen kann.

Die Bezeichnungen "Hausfrau“, „Hausmann“ oder "Familienmanager/-in" sind (im Gegensatz zu "Vater" oder "Mutter") eine zulässige Berufsangabe, die aber nicht neben einem anderen Beruf aufgeführt werden darf. Es ist stattdessen aber auch möglich, den früheren, d.h. den zuletzt ausgeübten Beruf anzugeben (wie vorgenannt).

Es ist zulässig, den Beruf durch die Angabe der Amtsbezeichnung oder der ausgeübten Funktion kenntlich zu machen (z.B. "Studienrat" oder "Oberregierungsrat" statt "Beamter" bzw. "Prokurist" statt "Angestellter"). Dagegen scheint die Angabe „Jurist“ nicht geeignet, die berufliche Tätigkeit des Bewerbers hinreichend genau zu bezeichnen. Auch Bezeichnungen wie "Betriebsratsmitglied" oder "Personalrat" sind als Berufsangabe nicht zulässig, da es sich nicht um eine berufliche Tätigkeit sondern um ein Ehrenamt handelt.

Die Bezeichnungen "Landtagsabgeordneter" bzw. „MdL“ oder "Bundestagsabgeordneter" bzw. „MdB“ können als alleinige Berufsangabe und nicht nur als zusätzliche verfassungsmäßige Ämter aufgeführt werden.

Einem im Ruhestand befindlichen Bewerber ist es freigestellt, ob er seinen Stand ("Rentner" oder "Pensionist") oder seinen zuletzt ausgeübten Beruf angibt (wie vorgenannt).

Ruhestandsbeamte sind kraft Gesetzes berechtigt, ihre frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "a.D." weiterzuführen, während Rentner den zuletzt ausgeübten Beruf mit dem Zusatz "i.R." angeben können.

d) Kommunale Ehrenämter u. weitere Ämter (§ 43 Nr. 4 Buchst. d GLKrWO, Nr. 47.3 GLKrWBek)

Die kommunalen Ehrenämter sind von sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten oder kommunalen Auszeichnungen zu unterscheiden. Ein kommunales Ehrenamt setzt voraus, dass der Inhaber des Amtes an der Verwaltung der Gemeinde (bzw. des Landkreises) teilnimmt und dass er von der Gemeinde (bzw. dem Landkreis) selbst oder jedenfalls unter ihrer maßgeblichen Mitwirkung bestellt wurde; kennzeichnend hierbei ist regelmäßig der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Es ist nicht zulässig, ein Ehrenamt anstelle einer Berufs- oder Standesbezeichnung anzugeben.

Kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter (falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen) sind insbesondere:

- ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied,
- stellvertretende Landrätin bzw. stellvertretender Landrat,
- Kreisrätin bzw. Kreisrat,
- Bezirkstagspräsidentin bzw. Bezirkstagspräsident,
- Stellv. Bezirkstagspräsidentin bzw. stellv. Bezirkstagspräsident
- Bezirksrätin bzw. Bezirksrat,
- Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags oder des Landtags,
- Schöffin bzw. Schöffe oder Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe
- ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht.

Weitere kommunale Ehrenämter sind durch die unentgeltliche, auf Grundlage einer Beauftragung bzw. Bestellung durch ein Gemeinde- oder Kreisorgan basierende Ausübung von Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde oder des Landkreises charakterisiert, wie z.B. „Feldgeschworener“, „Kreisheimatpfleger“, „Feuerwehrkommandant“, „Mitglied im Sparkassenverwaltungsrat“, „Mitglied im Verwaltungsrat eines Kommunalunternehmens“ oder „Mitglied im Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH“.

Nicht zu den kommunalen Ehrenämtern und den im Grundgesetz oder in der Verfassung vorgesehenen Ämtern gehören z.B. „Kreisbrandrat“, „Kreisbrandinspektor“ oder „Kreisbrandmeister“ (gem. Art. 20 Abs. 1 BayFwG sind das staatliche Ehrenämter), „Vorsitzender des Kreisverbandes der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft“, „Vorsitzender BRK“, „Kreishandwerksmeister“, „Kreisbäuerin“, „Elternbeiratsvorsitzende“, „Vertreter des Einzelhandels“, „Betriebsratsvorsitzender“ oder „Ausländerbeauftragte“ und ähnliche Bezeichnungen.

Bei "Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger" handelt es sich um eine kommunale Auszeichnung, nicht aber um ein Ehrenamt.

Unzulässig ist auch die Angabe von Ehrenbezeichnungen wie "Altbürgermeisterin bzw. Altbürgermeister" oder „Altlandrätin bzw. Altlandrat“ (vgl. Art. 29 Abs. 4 Satz 1 KWBG); diese Bezeichnungen können aber in den Fällen des Art. 29 Abs. 2 und 3 KWBG als Standesangabe geführt werden (also für ehemalige Beamte auf Zeit). Aus Gleichbehandlungsgründen würden wir diese Bezeichnungen daher auch für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister akzeptieren.

Wenn ein kommunales Ehrenamt sich aus einem anderen ableitet - z.B. ein Gemeinderatsmitglied bzw. Kreisrat wird in einen Ausschuss oder einen Beirat entsandt oder zum ehrenamtlichen Referenten oder weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters bzw. Landrats bestellt -, ist dieses zusätzliche unselbständige Ehrenamt nicht mit aufzunehmen.

Selbständige Ehrenämter wie etwa die Tätigkeit als Verbandsrat in einem Zweckverband, einem Schulverband oder als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft sollten neben dem "Grundamt" auch nicht angegeben werden, falls der Stimmzettel sonst zu unübersichtlich wird. Die Angabe ist aber grundsätzlich zulässig.

Wurde ein Gemeinderatsmitglied zum zweiten Bürgermeister oder ein Kreisrat zum Stellvertreter des Landrats gewählt, sollte hier nur das "wichtigere" Ehrenamt aufgeführt werden (vgl. Stimmzettelmuster in Anlage 3 zu §§ 30 bis 32 GLKrWO).

Es ist jedem Bewerber freigestellt, ob er Angaben zu Ehrenämtern aufführt.

Bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen gilt zwingend der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Wichtig ist, dass es innerhalb der Kommune eine einheitliche Linie gibt und alle bewerbenden Personen gleich behandelt werden.

Auf dem Stimmzettel müssen daher alle gleichen Angaben (z.B. Vor- und Familienname) in gleicher Größe (Schriftart, Fettdruck, Zeilenhöhe) und auch mit der gleichen Möglichkeit der Zulassung von Angaben (s. Ausführungen a) – d)) erfolgen.